



An den Grossen Rat

19.5337.02

JSD/ P195337

Basel, 15. Januar 2020

Regierungsratsbeschluss vom 14. Januar 2020

## **Motion Luca Urgese betreffend «faire Vernehmlassungsfristen» – Stellungnahme**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2019 die nachstehende Motion Luca Urgese dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Das Vernehmlassungsverfahren ist ein wichtiger Bestandteil des Gesetzgebungsprozesses. Es dient gemäss § 53 der Kantonsverfassung der Mitwirkung aller interessierten Personen an Vorhaben von allgemeiner Tragweite.

Die ordentliche Vernehmlassungsfrist beträgt heute gemäss § 4 der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren mindestens zwei Monate. Diese Frist ist, wenn man die Meinungsbildungsprozesse von Parteien und Verbänden kennt, äusserst anspruchsvoll. So ist zu bedenken, dass dabei jeweils ehrenamtlich engagierte Personen involviert sind, welche die Unterlagen ausserhalb ihrer Arbeitszeit bearbeiten. Diese Personen benötigen Zeit für die Lektüre der Unterlagen und eine allfällige Konsultation von Fachpersonen, besteht eine Kommission, sind zudem Sitzungstermine zu finden.

Vor diesem Hintergrund ist eine Vernehmlassungsfrist von zwei Monaten ohnehin schon sehr kurz bemessen. Sowohl der Kanton Basel-Landschaft als auch der Bund sehen eine Mindestfrist von drei Monaten vor. Liegt die Frist zudem noch teilweise in den Ferien, verkürzt sich die Frist faktisch entsprechend, da die entsprechenden Gremien in dieser Zeit nicht tagen.

Ein aktuelles Beispiel: Am 2. Juli 2019 beschloss der Regierungsrat, den Teilrichtplan Energie in Vernehmlassung zu geben. Publiziert wurde dieser Beschluss am 8. Juli. Die Vernehmlassungsfrist wurde auf den 6. September festgelegt. Berücksichtigt man die Tatsache, dass vom 29. Juni bis am 10. August Sommerferien sind, verbleibt für die Erarbeitung der Vernehmlassung faktisch der Zeitraum vom 12. August bis am 6. September, also vier Wochen.

Für ein politisches Geschäft von dieser Tragweite ist eine solch kurze faktische Vernehmlassungsfrist nicht nur unseriös, sondern auch unfair gegenüber den am Vernehmlassungsverfahren beteiligten Organisationen, welchen dadurch die Zeit fehlt, um sich vertieft mit der Materie auseinanderzusetzen und sich eine fundierte Meinung zu bilden. Darunter leidet letztendlich die Qualität des Gesetzgebungsverfahrens.

Das Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren sieht aus ebendiesem Grund entsprechende Fristverlängerungen vor. So wird nach Art. 7 Abs. 3 die Mindestfrist verlängert, wenn Ferien- und Feiertage betroffen sind. Es versteht sich von selbst, dass für dringende Fälle eine Ausnahmeregelung vorzusehen ist.

Der Motionär fordert deshalb im Sinne der vorstehenden Ausführungen, die Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren innert eines Jahres wie folgt anzupassen:

1. Die ordentliche Vernehmlassungsfrist ist auf drei Monate zu verlängern.
2. Einen Fristenstillstand während den Schulferien vorzusehen.
3. Eine Ausnahme für dringliche Fälle vorzusehen.

Luca Urgese»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; SG 152.100) bestimmt Folgendes:

### § 42.

<sup>1</sup> In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

<sup>1bis</sup> In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

<sup>2</sup> Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

<sup>3</sup> Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Ordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, die Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren vom 13. Februar 2007 (Vernehmlassungsverordnung; SG 133.300) innert eines Jahres wie folgt anzupassen:

1. Die ordentliche Vernehmlassungsfrist ist auf drei Monate zu verlängern.
2. Einen Fristenstillstand während der Schulferien vorzusehen.
3. Eine Ausnahme für dringliche Fälle vorzusehen.

Mit der vorliegenden Motion wird vom Regierungsrat die Anpassung einer Verordnung gefordert. Für diese Massnahme ist der Regierungsrat zuständig. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

**Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.**

## **2. Stellungnahme zur Motion**

Der Regierungsrat geht mit dem Motionär einig, dass die Frist für das Vernehmlassungsverfahren mit zwei Monaten heute eher knapp bemessen ist – besonders, wenn die Vernehmlassungsfrist in die Schulferien fällt. Aus diesem Grund steht er dem Anliegen des Motionärs positiv gegenüber, diese Frist von zwei auf drei Monate zu verlängern. In dringlichen Ausnahmefällen soll der Regierungsrat – ebenfalls gemäss Motion – davon abweichen können, dies im Schreiben an die Vernehmlassungsadressaten aber begründen müssen.

Demgegenüber kann sich das Vernehmlassungsverfahren mit der Einführung eines zusätzlichen Fristenstillstands durch die zahlreichen über das ganze Jahr verteilten Schulferien übermässig in die Länge ziehen. Bereits heute ist es oft anspruchsvoll, wichtige Projekte in nützlicher Frist zu einem Abschluss bringen zu können. Aus diesem Grund möchte der Regierungsrat diesen Punkt der Motion nicht weiterverfolgen und beantragt deshalb, ihm die Motion als Anzug zu überweisen.

Sollte der Grosse Rat so entscheiden, wird der Regierungsrat die entsprechende Verordnungsanpassung umgehend an die Hand nehmen.

## **3. Antrag**

Wie ausgeführt beantragen wir, die Motion Luca Urgese betreffend faire Vernehmlassungsfristen dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin